

EINGEGANGEN AM 30. DEZ. 2021

Ministerium für
Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg – Evangelische Jugend
Grunthalplatz 4
19053 Schwerin

Bearbeitet von: Heike Rosenow

Telefon: 0385 / 588-7619

E-Mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de

Az: 396-2-210-2016

Schwerin, 22. Dezember 2021

**Staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V)
vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit der Weiterbildungslandesverordnung (WBLVO
M-V) vom 28. Juli 2011**

Antrag auf Verlängerung der Anerkennung vom

Aktenzeichen: 396-2-210-2016 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrter Herr Hagen,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nachfolgender

Verlängerungsbescheid

1. Gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V wird die staatliche Anerkennung der Einrichtung „Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend“ als Einrichtung der Weiterbildung um fünf Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung der Anerkennung gilt vom 15. April 2022 bis zum 14. April 2027.
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gemäß § 6 Absatz 3 WBFöG M-V berechtigt, den Zusatz „**Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**“ zu führen.
4. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 10 Absatz 5 WBLVO M-V in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) gebührenfrei.

Begründung:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern* ist gemäß § 1 Absatz 1 WBLVO M V für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Einrichtung „Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend“ wurde mit Bescheid vom 3. März 2017 für den Zeitraum vom 15. April 2017 bis 14. April 2022 als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.

Mit Datum vom 11. Oktober 2021 stellten Sie für die Einrichtung fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der staatlichen Anerkennung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 WBLVO M-V. Aus den eingereichten Antragsunterlagen hat sich ergeben, dass die Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 5 WBLVO M-V weiterhin erfüllt und kein Verstoß gegen § 6 WBLVO M-V (Teilnehmendenschutz) besteht. Daher wird die Anerkennung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V für den Zeitraum von fünf Jahren verlängert.

Aufforderungen:

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V). Dazu zählen insbesondere Personalveränderungen sowie Veränderungen der Räumlichkeiten.

Des Weiteren ist durch Sie jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres per Mail eine Aufstellung der im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen (mit Angabe des Zeitraumes, des Durchführungsortes und der Teilnehmendenzahl) an h.rosenow@bm.mv-regierung.de zu übersenden.

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern (www.weiterbildung-mv.de) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: wib@wib-mv.de).

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 2 WBLVO M-V muss ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Auf die Vorschriften des § 8 und des § 9 Absatz 3 und 4 WBLVO M-V sowie der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) weise ich Sie ausdrücklich hin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Andreas Petters